



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Sabine Gross, Ruth Müller, Florian von Brunn, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;**

**hier: Bisherige Regelung zur Errichtung von Spielplätzen beibehalten  
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Nr. 2 wird Nr. 1.
3. Nr. 3 wird Nr. 2 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
  - „a) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
    - „4. über
      - a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
      - b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,
      - c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzabläse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

5. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,““.
4. Nr. 4 wird Nr. 3.

**Begründung:**

Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung enthält in der bisherigen Fassung die Verpflichtung, bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, diese Vorschrift zu streichen und die Angelegenheit zu kommunalisieren. Dies ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Kommunen dürften die Errichtung von hausnahen Spielplätzen erst bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten vorschreiben. Außerdem müsste jede einzelne Kommune tätig werden und diesbezüglich eine örtliche Vorschrift erlassen, bleibt dies aus, würde die Errichtung von Spielplätzen überhaupt nicht mehr verpflichtend sein. Die beabsichtigte Neuregelung führt also einerseits zu einem deutlichen Mehr an Bürokratie und gerade nicht zu einem Weniger, wie das Ziel des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern lautet. Andererseits wird die Neuregelung schon rein rechnerisch dazu führen, dass zukünftig weniger Spielplätze errichtet werden. Dies ist weder sozial- noch kindgerecht. Kinder haben ein Recht auf Spiel, so ist es auch in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieft. Leicht erreichbare, hausnahe Spielplätze sind insbesondere für kleine Kinder unerlässlich, da sich der Aktionsradius der Jüngsten erst mit den Jahren vergrößert. Die Pläne der Staatsregierung konterkarieren auch die drängende Herausforderung, der Bewegungsarmut von Kindern entgegenzuwirken. Bezahlbarer Wohnraum und das Recht von Kindern auf Spiel sind zwei wichtige soziale Belange, die nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Es sollte deshalb bei der aktuellen Regelung bleiben.